

# UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II

## Rahmen

Nach der erfolgreichen Unternehmenssteuerreform I zur Stärkung des Schweizer Holdingstandorts und der steuerlichen Entlastung der Ehepaare und der Doppelverdiener wurde die Unternehmenssteuerreform II auf die Bedürfnisse der KMU zugeschnitten. Im Zentrum der Reform stehen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben (KMU), insbesondere für die Personenunternehmen. Als weiteres Element werden mit der Reform Ärgernisse wie die indirekte Teilliquidation rechtssicher geregelt. Die Reform richtet sich somit an über 300'000 KMU mit über zwei Millionen beschäftigten Personen.

Ende Juni 2005 hat der Bundesrat Botschaft und Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform II verabschiedet und dem Parlament zugeleitet. Dieses hat die Reform bis auf die Frage des Quasi-Wertschriftenhandels in zwei verschiedenen Vorlagen im Juni 2006 und im März 2007 verabschiedet. Dagegen ist das Referendum ergriffen worden. Die Abstimmung findet am 24. Februar 2008 statt.

## Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird durch eine Teilbesteuerung der Dividenden erreicht. Die Unternehmenssteuerreform II führt hier einen Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent im Geschäftsvermögen und von 60 Prozent im Privatvermögen ein. Diese Quoten gelten allerdings nur für die direkte Bundessteuer. Die Kantone sollen sowohl beim Teilbesteuerungsmass als auch bei der Methode der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung frei sein. Um die Reform gezielt auf die Bedürfnisse des Gewerbes auszurichten, wird die Entlastung ausserdem nur jenen Investoren zu Gute kommen, die sich unternehmerisch mit mindestens 10% am Kapital beteiligen.

## Entlastungen für Unternehmen

Für Kapitalgesellschaften wird auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Das heisst, die Kapitalsteuer wird um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert. Im Bereich der Emissionsabgabe wird eine weitere Entlastungen realisiert. Es handelt sich im Wesentlichen um die Erhöhung des Freibetrages für Genossenschaften auf eine Million Franken. Ein weiteres Element zu Gunsten der Körperschaften bilden die attraktiveren Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs.

Für Personenunternehmen werden sodann verschiedene Massnahmen umgesetzt. Mit der Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände wird die Erhaltung von Personenunternehmen gefördert. Mit dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Übertragungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen werden Restrukturierungen erleichtert. Und im Todesfall des Unternehmers oder bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden Liquidationsgewinne milder besteuert.

## Vorgezogene Lösung für indirekte Teilliquidation und Transponierung

Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (zum Beispiel Aktien) sind nach bisherigem Recht steuerfrei. Rechtlich gewollt ist diese Steuerfreiheit dort, wo auch der Erwerber die Aktien im Privatvermögen hält und damit die latente Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen übernimmt. Dies trifft bei den so genannten Systemwechselfällen (indirekte Teilliquidation, Transponierung) nicht zu. Hier wird vom Privat- ins Geschäftsvermögen (zum Beispiel an eine Holdinggesellschaft) verkauft, wodurch die Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen untergeht. Praxis und Rechtsprechung haben deshalb für diese Fälle die Steuerfreiheit relativiert. Dies hat bei den betroffenen Unternehmen Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Steuerfolgen von Nachfolgeregelungen geschaffen. Die als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung zur Deblokierung von Nachfolgeregelungen durch Schaffen von Rechtssicherheit wurden in einer separaten Vorlage 2 als "Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der

Unternehmensbesteuerung" im Juni 2006 verabschiedet. Die Anpassungen gelten auf Bundesebene ab Anfang 2007 und auf Kantonebene spätestens ab Anfang 2008.

## Mindererträge durch die Unternehmenssteuerreform II

Die Teilbesteuerung der Dividenden wirkt sich auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Gemäss dem von den eidg. Räten gewählten Modell dürften sich die Mindereinnahmen für den Bund auf gut 50 Millionen Franken belaufen. Die Auswirkungen auf die Kantone können nur unter Annahmen berechnet werden, weil der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weitgehende Freiheit lässt. Unter der Annahme, dass alle Kantone das Modell des Bundes übernehmen, resultieren Mindereinnahmen von 349 Millionen Franken.

Wenn sich alle Kantone entschliessen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, so dürften die daraus entstehenden Mindereinnahmen für die Kantone insgesamt den Betrag von einer Milliarde Franken erreichen. Langfristig gehen die Mindererträge dank des Wachstumsimpulses der Vorlage wieder zurück.

## Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II im Überblick

Massnahmen	Vorteil für KMU
<b>I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung</b>	
Teilbesteuerung der Dividende für qualifizierte Beteiligungen, bei der direkten Bundessteuer zu 60 % im Privatvermögen und zu 50 % im Geschäftsvermögen	Mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns und stellt anderen Unternehmen Kapital für wirtschaftlich sinnvolle Investitionen zur Verfügung.
Ausweitung des Beteiligungsabzugs	Weitere Milderung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung auf Stufe Unternehmen.
<b>II Abbau von substanzzehrenden Steuern</b>	
Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen	Reduziert die Steuerlast bei der Kapitalsteuer.
Einführung des Kapitaleinlageprinzips	Ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios.
Entlastungen bei der Emissionsabgabe	Verbilligt die Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags.
<b>III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen</b>	
Ausweitung der Ersatzbeschaffung	Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs.
Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen	Reduziert die Vermögensteuer und den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.
Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen	Die Besteuerung von Gewinnen kann aufgeschoben werden, bis sie tatsächlich realisiert werden.
Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erteilung	Unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch Erben.
Entlastung der Liquidationsgewinne	Entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne.